

genbe/ ist dieselbe im Articul vom H. Abendmal also gestellt gewesen / daß man sie vmb etlicher Puncten willen / so derselben einverleibt / auff Lutherisch hat verstehen können: Darneben aber ist sie also gestellt gewesen / das die Zwinglianer sich darunter haben behelffen können. So ist auch D. Luthers Lehr / in dieser Confession nicht angegriffen / gestrafft oder verworffen. Wie aber die jenigen Theologen / welche solche Confession gestellt / verstanden / das mögen sie am besten gewußt haben. Einmal ist daß gewiß / das die vier Städte anno 1530. die Augspurgisch Confession auff dem Reichstag nicht vnterschrieben / auch nicht eher zur vnterschreibung zugelassen worden / biß sie anno 1531. zu Schmalkalden / sich von der Zwinglischen Lehr / zu der vnserigen sich begeben haben. Vnd dannenhero ist hernach erfolgt / das Straßburg vnd etliche Schwäbische Städte (auff vorhergehende Erklärung ihrer Confession) auff dem Tag zu Schweinfurt / anno 1532. von den gemeinen Handlungen der Augspurgischen Confession verwanten / nicht außgeschlossen worden. Das aber hiemit die Chur / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession / solten also tacitè auch in die Schweizerische / Zwinglische Lehr oder

*Steid. lib. 84*

R. iij.

Conz